



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0340/2022		Datum: 25.05.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
Betreff:			
Übertragungen Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2021: 500-Dächer-Programm			
Gremienweg:			
30.06.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
20.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 für das Förderprogramm „500-Dächer-Programm“ in Höhe von 90.000 Euro in das folgende Haushaltsjahr 2022 zu übertragen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung zwecks einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es sachlich und be-
traglich notwendig ist.

Gemäß Haushaltsvermerk sind u. a. ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für zu leistende Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms zur Dachsanierung („500-Dächer-Programm“) des Produktes 5543 „Klimaschutz“ übertragbar.

Im Haushaltsvollzug kommt es zu Verzögerungen, da der Bewilligungszeitraum - bis die Maßnahme abgeschlossen und die Auszahlung beantragt sein muss - bis zu 3 Jahre beträgt. Die 2021 im Produkt 5543 „Klimaschutz“ veranschlagten Mittel für Zuwendungen aus dem „500-Dächer-Programm“ in Höhe von 90.000 Euro wurden 2021 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt in Gänze nicht verausgabt und stehen damit zur Übertragung zur Verfügung. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 dringend benötigt, um das städtische Förderprogramm weiterführen zu können.

Für 2020 und 2021 wurden 10 Anträge mit einer Gesamtzuwendungshöhe von knapp über 17.000 Euro und im laufenden Jahr 65 Anträge mit einer Gesamtzuwendungshöhe von rd. 100.000 Euro bewilligt. Die bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2022 sind damit ausgeschöpft, so dass aktuell keine

weiteren Bewilligungen erteilt werden können. Bis dato konnte über 15 weitere Anträge nicht beschieden werden. In 2022 wurden bisher rd. 2.000,- Euro an Fördermitteln verausgabt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Reduzierung CO₂-Emissionen privater Haushalte